

16.02.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem „**Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 17/15911  
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Schule und Bildung  
Drucksache 17/16494

Die Fraktion der AfD beantragt, den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

## Nr. 2 a: § 2 „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“:

Der erste Satz der Ergänzung zu Absatz 2: „Die Schule fördert die europäische Identität.“ wird gestrichen. Der Folgesatz erhält folgende Ergänzung und lautet dann:

„Sie vermittelt Kenntnisse über den europäischen Integrationsprozess und die Bedeutung Europas im Alltag der Menschen und das Bewusstsein dafür, dass die Freundschaft zwischen den europäischen Völkern nur durch die Akzeptanz der jeweiligen nationalen Kultur und Traditionen und der eigenen nationalen Selbstvergewisserung bewahrt werden kann.“

## Begründung:

### **Zu Nummer 2a (§2)**

So sehr die Bezugnahme auf den europäischen Gedanken auch im Schulgesetz verankert werden möge, wie es im Satz 4 auch niedergelegt ist, so sehr widerspricht die Vorstellung von einer „europäischen Identität“, die sich in Satz 3 entfaltet, den sozialpsychologischen Grundlagen von Menschen einer sprachlich-historisch-kulturellen Gemeinschaft. Denn eine Identität mit einem Gemeinwesen kann sich nur herausbilden, wenn die Menschen auch einen inneren Bezug zu dessen Geschichte, Sprache und kulturellen Traditionen haben, mit denen sie nicht nur selbst, sondern auch die vor ihnen lebenden Generationen sowie die eigenen Familienangehörigen über lange Zeiträume hinweg innig verbunden sind.

Bei allen historischen und gegenwärtigen gegenseitigen kulturellen Einflüssen aller europäischen Staaten untereinander, bei allem Gefühl dafür, dass man als Italiener, Spanier,

Datum des Originals: 16.02.2022/Ausgegeben: 16.02.2022

Deutscher usw. eben auch Europäer ist, wird sich deshalb bei den Angehörigen der verschiedenen europäischen Staaten keine alleinige „europäische Identität“ herausbilden können.

Das Gegenteil ist der Fall. Je mehr sich ein Mensch unbehaust und fern einer eigenen ihm zugehörigen Gemeinschaft fühlt, um so weniger ist er in der Lage, feste Bindungen einzugehen und sich mit Gruppen oder Gemeinschaften zu identifizieren; er wird zu ihnen nur lockere Bindung eingehen können.

Deshalb ist es für die Vermittlung eines europäischen Zusammengehörigkeitsgefühls für die Schülerinnen und Schüler in Deutschland eine unbedingte Voraussetzung, ihr Zugehörigkeitsgefühl zur deutschen Nation zu stärken und eine positive, rational-differenzierte Identifizierung mit Deutschland als ihrem Heimatland anzustreben. Nur von diesem inneren Standpunkt einer gefestigten nationalen Identität aus lässt sich eine feste und belastbare Partnerschaft zu den Menschen anderer europäischer Staaten aufbauen und bewahren.

### **Nr. 3: § 3 „Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung“**

In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz gestrichen:

„Das Schulprogramm kann darüber hinaus innerhalb des Bildungsgangs eine besondere Gesamtkonzeption (Schulprofil) ausweisen.“

#### **Zu Nummer 3: (§ 3)**

Die Ergänzung suggeriert die Ausweitung einer pädagogischen Freiheit, die es jetzt schon gibt und die dezidiert für die Schulprogrammarbeit ausgewiesen ist. Gerade die Schulprogrammarbeit, die bereits Mitte der 1990er Jahre eingeführt wurde, hat ausdrücklich die Möglichkeit einer eigenen Profilbildung zum Ziel. Daran haben also bereits mehrere Generationen von Lehrkräften gearbeitet.

Mittlerweile gibt es in fast allen Schulen Steuergruppen, die sich ausschließlich mit der Schulprogrammarbeit beschäftigen und ihre Vorstellungen in die Gremien einbringen. Diese haben allerdings häufig die Erfahrung gemacht, dass durch die Qualitätsanalyse und durch Schulgesetz wie Erlasse die Gestaltungsfreiheit begrenzt ist. Die vorhandenen Möglichkeiten werden bereits umfassend genutzt. Ein gesetzlicher Hinweis ist deshalb überflüssig und weckt Erwartungen, die nicht einzulösen sind.

### **Nr. 6: § 11 „Grundschule“**

In § 11 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„Die Eltern entscheiden nach Beratung durch die Grundschule über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe I. Wollen die Eltern ihr Kind an einer Schule einer Schulform anmelden, für die es keine und auch keine eingeschränkte Schulformempfehlung erhalten hat, müssen sie während des Anmeldeverfahrens an einem Beratungsgespräch der weiterführenden Schule teilnehmen. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des Kindes trifft die Schulleitung der aufnehmenden Schule.

#### **Zu Nummer 6: (§11)**

Wie bereits im Antrag der AfD-Fraktion (Drs. 17/15452) vom 26. Oktober 2021 ausführlich dargelegt, sollte die endgültige Entscheidung über die Fortsetzung der Schullaufbahn im

Übergang von der Grundschule zur weiterführenden Schule bei der Schulleitung der aufnehmenden Schule liegen.

Die Offenheit des deutschen Schulsystems ermöglicht es, auf unterschiedlichen Wegen zu den Schulabschlüssen zu kommen, die man anstrebt und die den eigenen Begabungen, Fähigkeiten und Zielsetzungen entsprechen. Deshalb sollten das Gutachten der Grundschullehrkräfte und die Beratung durch die Schulleitungen der weiterführenden Schulen die Möglichkeiten und Bedürfnisse des Kindes in den Blick nehmen, die zur Zeit des Schulwechsels von entscheidender Bedeutung sind.

In den Fällen, in denen eine Beratung notwendig ist, trifft man immer wieder auf Eltern, welche die Aussagen des Grundschulgutachtens und die Anforderungen der angestrebten weiterführenden Schulform nicht in notwendiger Weise einordnen können. Letztlich sollte dann nach einem intensiven kommunikativen Prozess die Schulleitung der aufnehmenden Schule über die Aufnahme des Schülers, der Schülerin entscheiden.

Eine Entscheidungskompetenz über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern ist dem Schulleiter/ der Schulleiterin bereits im § 46 Schulgesetz gegeben, sodass die Übertragung der Entscheidungskompetenz auch für zentrale pädagogische Sachverhalte nur folgerichtig wäre. Hinzuweisen ist noch, dass sich die Vertreter der Gymnasien in der Anhörung zum Schulgesetz ebenfalls für diese Regelung ausgesprochen haben.

#### **Nr. 7: § 12 „Sekundarstufe I“**

§ 12, Absatz 3 neu wird wie folgt geändert:

Satz 2 „und dem Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang“ wird gestrichen.

#### **Zu Nummer 7 (§12)**

Das Gymnasium ist eine eigene Schulform, die gerade dadurch ausgewiesen ist, dass die Übergänge zwischen den einzelnen Abteilungsstufen (Unterstufe-Mittelstufe-Oberstufe) durch die Versetzung in die nächsthöhere Klasse geregelt ist. Der „Mittlere Schulabschluss“, früher „Mittlere Reife“, der zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, wird im Gymnasium eben nicht extra ausgewiesen, sondern wird mit der Versetzung von der Jahrgangsstufe 10 in die Jahrgangsstufe 11 ausgesprochen. Die Qualifikation für die Versetzung erwirbt der Schüler/ die Schülerin durch die mindestens ausreichende Mitarbeit im Unterricht und durch mindestens ausreichende Zensuren in den Klassenarbeiten. Mitarbeit im Unterricht und die Anforderungen der Klassenarbeiten richten sich ausschließlich nach den Vorgaben gymnasialer Lehrpläne und des gymnasialen Anforderungsprofils, sodass die Versetzungsentscheidung auf der Grundlage des in der Oberstufe verlangten Anforderungsprofils ergeht.

Die Zentrale Abschlussprüfung dagegen hat sowohl von der Anlage wie vom Niveau her eine ganz andere Ausrichtung. Deshalb bedeutet die Verpflichtung, in die Versetzungsentscheidung die Zensur der ZP10 zu berücksichtigen, eine starke Herabminderung des Anforderungsprofils. Die Erfahrungen der Jahre, in denen die Zensur der ZP10 bereits schon einmal bei der Versetzungsentscheidung berücksichtigt werden musste, zeigen die deutliche Nivellierung des Anforderungsprofils und den Übergang zahlreicher Schüler und Schülerinnen in die Oberstufe, die deren Anforderungen dann eben nicht gewachsen waren.

Auch die Vertreter der Gymnasien haben sich bei der Anhörung zum 16. Schulrechtsänderungsgesetz dahingehend geäußert, dass die Durchführung der ZP10 am Gymnasium sachlich und organisatorisch kontraproduktiv sei.

**Nr. 21: § 53 „Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen“**

§ 53, Absatz 6 neu in den Sätzen 1 und 2 werden gestrichen: „...oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung“

**Zu Nummer 21 (§53)**

Dem Schulleiter ist die organisatorische, die administrative sowie die pädagogische Leitung der Schule anvertraut. Er ist für sämtliche inneren Abläufe wie für die Außenvertretung verantwortlich.

Eine der wichtigsten Aufgaben des Schulleiters ist die pädagogische Ausrichtung der Schule. Gemeinsam mit den Mitgliedern der Schulgemeinde und den Gremien legt er diese pädagogische Ausrichtung fest und sorgt gemeinsam mit anderen Lehrkräften sowie anderen Verantwortlichen für die Einhaltung pädagogischer Grundsätze, die an dieser Schule gelten und die ausgerichtet sind am Grundgesetz, am Schulgesetz, an der Hausordnung sowie an herkömmlichen Umgangsformen und gesellschaftlichen Normen, friedliches Miteinander in Gruppen zu gewährleisten. Dabei unterstützen ihn in besonderer Weise die Klassenlehrer, Jahrgangsstufenleiter sowie die Abteilungskoordinatoren.

In Fällen disziplinarischer Maßnahmen gegen Schülerinnen und Schüler muss die Letztverantwortung jedoch beim Schulleiter liegen, da diese eben auch justiziabel sind und im Widerspruchfall der Schulleiter gefordert ist. Darüber hinaus ist die Angabe „Mitglied der Schulleitung“ nicht präzise. Am Gymnasium besteht die Schulleitung aus dem Schulleiter und dem stellvertretenden Schulleiter. Letzterer sowie die Mitglieder der Erweiterten Schulleitung sind auf Grund ihrer Funktion sowieso schon in die pädagogische Leitung der Schule eingebunden. Die letzte Entscheidung bei Maßnahmen gemäß §53 sollte aber unbedingt beim Schulleiter/ bei der Schulleiterin liegen.

**Nr. 27: § 87 „Schulaufsichtspersonal“**

- a) Ergänzung zu Absatz 1 „Übertragung schulfachlicher Aufgaben an Fachberaterinnen und Fachberater“ wird gestrichen.
- b) Satz 2 bleibt bestehen und wird nicht aufgehoben.

**Zu Nummer 27 (§87)**

Die in der Schulaufsicht eingesetzten Beamtinnen und Beamten haben ein umfangreiches Verfahren durchlaufen, in dem ihre Eignung, ihre Befähigung und ihre Leistungsfähigkeit für das Amt festgestellt worden sind.

Fachberater durchlaufen diese Verfahren in der Regel nicht, sondern sind eng in Beratungsaufgaben eingebunden. Die Entscheidungen nach diesen Beratungsverfahren liegen stets beim Schulaufsichtsbeamten. Dieses Verfahren hat sich bewährt und soll beibehalten werden.

Helmut Seifen  
Markus Wagner  
Dr. Martin Vincentz  
Andreas Keith

und Fraktion